



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Klage gegen die Landesdüngeverordnung

Kleine Anfrage - **KA 8/3963**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Gert Zender

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 03.09.2026)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Kleine Anfrage des Mitgliedes des Landtages Daniel Roi (AfD)

Klage gegen die Landesdüngeverordnung,

Kleine Anfrage - KA 8/3963

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:

Die Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (DüngeRZusVO), die mit Nitrat belastete (rote) Gebiete im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 DüV ausweist (§ 1) und dort zusätzliche düngerechtliche Anforderungen bestimmt (§ 2), ist Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen; die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision legten einige Kläger Nichtzulassungsbeschwerde ein. Dieser wurde stattgegeben, so dass die Revision eröffnet und der Weg für eine Entscheidung der Revisionsinstanz freigemacht wurde.

Nach vorliegenden Informationen hat die Landesregierung bzw. das Land Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 24.06.2026, welches erst am 22.07.2026 an die beteiligten Parteien übermittelt wurde, in der Sache DüngeRZusVO Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der „Roten Gebiete“ vor Gericht verloren. Es stellen sich daher einige Fragen zum Düngerecht.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:

Frage 1:

Trifft es zu, dass das Bundesverwaltungsgericht der Revision gegen die DüngeRZusVO stattgegeben hat? Falls ja, unter welchem Aktenzeichen und mit welchem Tenor ist die Entscheidung ergangen?

Antwort zu Frage 1:

Ja. Der Tenor der Entscheidung lautet wie folgt:

„Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Oktober 2023 wird geändert und § 1 i. V. m. der Anlage der Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21. März 2023 wird für unwirksam erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.“

Aktenzeichen: BVerwG 10 CN 6.25 2 K 9/22

Frage 2:

Warum hat die Landesregierung bis heute nicht die entsprechende Landesverordnung aufgehoben, obwohl nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts eindeutig geklärt ist, dass die Landesverordnungen und damit die Gebietsausweisungen auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage basieren?

Antwort zu Frage 2:

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts über die Wirksamkeit der Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (DüngeRZusVO) stand bis zum 24. Juni 2026 aus.

Frage 3:

Wie bewertet die Landesregierung das Urteil und ihre eigene fachliche Expertise vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Niederlage?

Antwort zu Frage 3:

Auf Landesebene liegt kein Versäumnis vor.

Frage 4:

Welche unmittelbaren rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Entscheidung für die Geltung und den Vollzug der DüngeRZusVO in Sachsen-Anhalt?

Antwort zu Frage 4:

§ 1 und die Anlage der DüngeRZusVO wurden für unwirksam erklärt. Für den Vollzug ergeben sich keine unmittelbaren Folgen, da bereits mit Erlass vom 11. Dezember 2025 die unteren Düngebehörden angewiesen wurden, von sämtlichen Vollzugs- und Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Düngeregeln nach § 13 a Abs. 2 und Abs. 3 DüV abzusehen. Dazu zählen insbesondere Anordnungen nach § 13 DüngG, die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vor-Ort-Kontrollen, die allein der Überprüfung der Einhaltung der besonderen Anforderungen nach § 13 a Abs. 2 und 3 DüV dienen. Bereits begonnene Verfahren sind eingestellt worden.

Frage 5:

Beabsichtigt die Landesregierung, die DüngeRZusVO infolge des Urteils aufzuheben oder anzupassen? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen?

Antwort zu Frage 5:

Aufgrund des Fehlens einer verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage ist eine Anpassung zurzeit nicht möglich. Die Entscheidungsformel des Urteils vom 24. Juni 2026 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt gemäß § 47 Abs. 5 VwGO zu veröffentlichen.

Frage 6:

Welche Auswirkungen hat die gerichtliche Entscheidung auf die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete („rote Gebiete“) in Sachsen-Anhalt?

Antwort zu Frage 6:

Es können aktuell keine mit Nitrat belasteten Gebiete ausgewiesen werden.

Frage 7:

Welche Auswirkungen hat das Urteil auf laufende Verwaltungsverfahren sowie auf Kontrollen und Sanktionen nach der DüngeRZusVO?

Antwort zu Frage 7:

Laufende Verwaltungsverfahren sind eingestellt. Vor-Ort-Kontrollen finden nicht mehr statt.
Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 8:

Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der bisherigen Gebietsausweisung mit den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts?

Antwort zu Frage 8:

Die bundesrechtliche Ermächtigung in § 13 a Abs. 1 DüV ist laut Entscheidung des BVerwG mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Weiteren Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Gebietsausweisung ist vom Bundesverwaltungsgericht mangels Entscheidungserheblichkeit nicht weiter nachgegangen worden.

Frage 9:

Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Urteil ergriffen, um Rechtssicherheit für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe herzustellen?

Antwort zu Frage 9:

Bereits nach dem Urteil zur bayerischen Landesverordnung wurde der Vollzug der DüngeRZusVO ausgesetzt (siehe Antwort zu Frage 4). Landwirtschaftliche Betriebe können sich auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau über die geltenden Rechtsvorschriften informieren.

Frage 10:

Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Umsetzung der Düngeverordnung des Bundes sowie auf die Erfüllung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie?

Antwort zu Frage 10:

Umsetzungsmöglichkeiten werden aktuell auf Bundes- und Länderebene intensiv diskutiert.

Frage 11:

Hat die Landesregierung bereits mit dem Bund oder anderen Ländern Gespräche über die Konsequenzen des Urteils geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 11:

Es werden bereits mit Bund und Ländern Gespräche geführt. Aktuell gibt es drei Vorschläge zur Ausgestaltung eines rechtssicheren und verursachergerechten Düngerechts.

Frage 12:

Welche Variante bei der Umsetzung der Nitratrichtlinie zum Schutz gefährdeter Gebiete präferiert die Landesregierung: die „kleine Lösung“ einer formalen Korrektur der Rechtsgrundlage, so dass dann die bisherige Gebietsausweisung fortgelten kann oder eine umfassende Novellierung des Düngerechts, die auch den Schutz gefährdeter Gebiete ohne Gebietsausweisung ermöglicht (große Lösung)?

Antwort zu Frage 12:

Die Landesregierung setzt sich für eine Lösung ohne Gebietsausweisung („große Lösung“) ein.

Frage 13:

Was hat die Landesregierung seit der von ihr gemeinsam mit Bayern gestarteten Bundesratsinitiative zur Schaffung von Ausnahmen für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe getan? (Das Thema ist bis heute nicht umgesetzt; es ist zwar im aktuellen Entwurf der Bundesregierung für das DüngG vorgesehen, aber die Umsetzung in der Praxis ist weiterhin unklar).

Antwort zu Frage 13:

Die Landesregierung setzt sich in den Bund-Länder Gesprächen für eine Entlastung gewässerschonend wirtschaftender Betriebe ein.

Frage 14:

Welche Umsetzungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung zur Einführung entsprechender Ausnahmen?

Antwort zu Frage 14:

Die Landesregierung setzt sich für die Änderung des Düngerechts ein. Zukünftig soll keine Gebietsausweisung mehr stattfinden. Ohne Gebietsausweisung werden keine Ausnahmen von zusätzlichen Anforderungen notwendig sein.